

§ 1816 BGB

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § [1821 BGB](#) rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine [Person](#) als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte [Person](#) ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte [Person](#) als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die [Person](#) des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat ([Betreuungsverfügung](#)), hat die [Betreuungsverfügung](#) dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte [Person](#) nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum [Ehegatten](#), zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine [Person](#), die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 BtOG (des Betreuungsorganisationsgesetzes) anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen [Behörde](#) eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG oder § 5 Abs. 2 S. 3 BtOG (des Betreuungsorganisationsgesetzes) geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Abs. 2 BtOG (des Betreuungsorganisationsgesetzes) soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete [Person](#) für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur [Verfügung](#) steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine [Person](#), die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1816 BGB](#) Sperrung von Buchforderungen

Gehören Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem [Vermögen](#) des Mündels oder erwirbt der [Mündel](#) später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, dass er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Familiengerichts verfügen kann.